

beit des MfS bestanden in der Vergangenheit teilweise Unsicherheiten dahingehend, ob auf der Grundlage der Strafprozeßordnung zugeführte, vorgeführte oder gemäß § 125 (1) StPO vorläufig festgenommene Personen mittels der Befugnisse des VP-Gesetzes durchsucht werden können. Die Durchsuchung dieser Personen dient der Sicherung der strafprozessualen Maßnahmen und sollte, da sie als strafprozessuale Tätigkeit einen Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Personen darstellt, nicht auf der Grundlage des VP-Gesetzes, sondern auf der Grundlage der Strafprozeßordnung durchgeführt werden (vgl. Abschnitt 2.3.3.4, der Arbeit),

3.5.4. Die Verwahrung von Sachen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 VP-Gesetz

Als Präventivmaßnahme ist die Verwahrung ebenfalls auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gerichtet. Durch die Verwahrung einer Sache soll die von dieser ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit abgewehrt werden. Die Verwahrung von Sachen ist zulässig, wenn durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder wenn sie der Einziehung unterliegen.

Von der Verwahrung gemäß § 13 Abs. 2 werden die Sachen erfaßt, nach denen eine Person und die von ihr mitgeführten Gegenstände gemäß § 13 Abs. 1 Buchstaben a) und b) durchsucht werden dürfen.

Der Verwahrung muß nicht zwingend eine Durchsuchung einer Person vorausgehen. Die Verwahrung ist auch möglich bei Sachen, die dem MfS übergeben wurden.